



Anleitung für Betriebe: Ausfüllen und Einreichen amtlicher Ausfuhrbescheinigungen

Version 1 vom 26.11.2020, Kantonales Laboratorium Thurgau

Einleitung

Diese Anleitung soll den Ausfuhrbetrieben das korrekte und regelkonforme Ausfüllen und Einreichen von amtlichen Bescheinigungen für die Ausfuhr von lebenden Tieren¹, tierischen Produkten, Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen in Drittstaaten ermöglichen.

1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für das Ausstellen von Ausfuhrbescheinigungen sind in verschiedenen Rechtstexten zusammengestellt. Die Weisung 2020/02 zum Ausstellen amtlicher Ausfuhrbescheinigungen zuhanden der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden des BLV ist hierfür die wichtigste Grundlage.

1.1. Rechtlicher Status von Ausfuhrbescheinigungen

Ausfuhrbescheinigungen sind Dokumente, die dazu bestimmt sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu belegen. Durch das Anbringen des Ausfuhrstempels werden sie zu Urkunden (Art. 110 Absatz 5 StGB), die erhöhte Glaubwürdigkeit geniessen und deren Fälschung strafbar ist.

- Urkundenfälschungen durch Beamte (hier beim Ausstellen der Bescheinigung) werden mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 317 StGB);
- Wer sich (als nicht offizieller Beamter) in rechtswidriger Absicht die Ausübung eines Amtes anmasst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 287 StGB);
- Die Urkundenfälschung durch den Exporteur wird ebenfalls mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 251 Ziff. 1 StGB).

2. Arten von Bestätigungen und Bescheinigungen

Es gibt verschiedene Arten von Bestätigungen und Bescheinigungen, die für die Ausfuhr in Drittstaaten zur Anwendung kommen. Alle anerkannten Bestätigungen und Bescheinigungen werden vom BLV als Vorlagen auf der BLV Webseite² zur Verfügung gestellt.

Es wird zwischen den folgenden Arten von Vorlagen unterschieden:

Official Food and Veterinary Law Enforcement Authority Attestation

Diese Bescheinigung bestätigt den Behörden im Bestimmungsstaat, dass der Ausfuhrbetrieb in der Schweiz von den zuständigen Vollzugsbehörden betreffend Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorgaben kontrolliert wird. Sie nimmt nie Bezug auf eine Warensendung, sondern nur auf den Ausfuhrbetrieb. Die Vorlage ist ausschliesslich in englischer Sprache verfügbar und kann, falls erforderlich, für alle Bestimmungsstaaten verwendet werden.

¹ Prozess für lebende Tiere jeweils in Absprache mit der zuständigen Veterinärvollzugsbehörde

² <https://www.blv.admin.ch/blv/fr/home/import-und-export/export.html>



Allgemeine Bescheinigungen für die Ausfuhr

Diese Bescheinigungen begleiten eine konkrete Warensendung und bestätigen, dass die Ware in der Schweiz produziert oder in genügender Weise verarbeitet worden ist. Ebenso wird die Konformität mit den Anforderungen der schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung bestätigt. Solche Bescheinigungen können je nach Bestimmungsstaat für folgende Produktkategorien verwendet werden:

- Lebensmittel allgemein
- Milchprodukte
- Kosmetika / Gebrauchsgegenstände

Spezifische Bescheinigungen für die Ausfuhr

Für ausgewählte Bestimmungsstaaten müssen länder- und produktespezifische Bescheinigungen verwendet werden. Diese Bescheinigungsvorlagen müssen zuerst mit der zuständigen Behörde des Bestimmungsstaats abgeglichen / validiert werden. Dies gilt insbesondere für die Ausfuhr von lebenden Tieren, Lebensmitteln tierischer Herkunft und tierischer Produkte. Liegt keine länderspezifische Vorlage vor, muss abgeklärt werden, ob eine allgemeine Bescheinigung verwendet werden kann. Bei der Verwendung der allgemeinen Vorlagen ist die Akzeptanz durch die Behörden des Bestimmungsstaates allerdings nicht sichergestellt.

Bestätigungen durch den Bund

Bestätigungen über den Seuchenstatus der Schweiz (bspw. BSE, Radioaktivität etc.), welche eine allgemeine, nationale Lage dokumentieren, werden vom BLV erstellt und laufend aktualisiert. Sie können mit einem Hinweis auf die Gültigkeit vom Betrieb von der Webseite des BLV heruntergeladen, ausgedruckt und den übrigen Bescheinigungen beigelegt werden. Sie tragen den Briefkopf des BLV. Die Bestätigung dieser Sachverhalte durch die Ausfuhrbetriebe und die kantonalen Vollzugsbehörden fallen damit weg.

3. Anleitung für das Ausfüllen von Ausfuhrbescheinigungen

Zeitpunkt / Bearbeitungsdauer

Die Ausfuhrbescheinigung muss ausgestellt werden, bevor die dazugehörige Warensendung die Schweiz verlässt. Dazu ist vom Ausfuhrbetrieb genügend Zeit für die Bearbeitung bei der Vollzugsbehörde einzurechnen. In der Regel sind dies mindestens zwei Arbeitstage, vorausgesetzt, dass keine physische Prüfung der Ware verlangt ist.

Auswahl der Bescheinigungsvorlage

Der Ausfuhrbetrieb beschafft sich die Vorlage der zutreffenden Ausfuhrbescheinigung auf der Webseite des BLV.

Kriterien für die Auswahl der Vorlage sind:

- Bestätigung, dass der Ausfuhrbetrieb kontrolliert wird (Official Food and Veterinary Law Enforcement Authority Attestation) oder Bescheinigung für die physische Ausfuhr von Ware (Ausfuhrbescheinigung);
- Art der Ware (lebende Tiere, tierische Produkte, Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände);
- Bestimmungsstaat.

Die Vorlagen stehen im pdf-Format zur Verfügung. Die vom Ausfuhrbetrieb oder von der amtlichen Stelle auszufüllenden Felder sind zur Bearbeitung freigegeben. Gesperrte Felder dürfen nicht angepasst werden.

Ausfüllen der Bescheinigungen

Der Ausfuhrbetrieb füllt das Formular wahrheitsgetreu und vollständig aus.

Die Felder der Bescheinigung dürfen nicht leer gelassen werden. Nicht ausgefüllte Felder sind als solche zu kennzeichnen, damit sie nicht nachträglich ausgefüllt werden können.

Beispiel: *nicht zutreffend*

Zu den konkret in den einzelnen Feldern anzugebenden Informationen finden sich weitere Hinweise im Anhang zu dieser Anleitung.

Werden vom Empfänger der Ware oder von den Behörden des Bestimmungsstaates Angaben zu Eigenschaften der Warenlieferung verlangt, welche weder durch die vorgegebene Formulierung in der entsprechenden Vorlage noch durch die vom Bund zur Verfügung gestellten Bestätigungen über eine allgemeine, nationale Lage (BSE, Radioaktivität etc.) abgedeckt werden, handelt es sich um Lieferantenvereinbarungen, welche ausserhalb der amtlichen Ausfuhrbescheinigungen geregelt und dokumentiert werden müssen. Entsprechende Dokumente können den Ausfuhrbescheinigungen als gekennzeichnete Anhang beigelegt werden.

Unterschrift durch den Ausfuhrbetrieb

Eine Unterschrift durch die für die Lebensmittelsicherheit verantwortliche Person des Ausfuhrbetriebs ist nicht erforderlich.

4. Anleitung für das Einreichen von Ausfuhrbescheinigungen

Einreichen der Bescheinigung

Die Ausfuhrbescheinigung ist der zuständigen Vollzugsstelle in elektronischer Form als pdf-Datei zuzustellen (Kanton Thurgau: kantlab@tg.ch). Allfällige Beilagen sind der zuständigen Vollzugsstelle vorzugsweise in elektronischer Form als pdf-Datei zuzustellen.

Mit dem Einreichen des ausgefüllten Formulars und der dazu gehörenden Beilagen bestätigt der Ausfuhrbetrieb die Vollständigkeit und Korrektheit der Angaben und Dokumente.

Dazu gehört auch der Umstand, dass die bezeichnete Ware die im vorgegebenen Teil der Bescheinigung aufgeführten Anforderungen erfüllt.

Im Rahmen der Selbstkontrolle des Ausfuhrbetriebes ist festzulegen und zu dokumentieren, wer befugt ist, Ausfuhrbescheinigungen an die ausstellende Behörde zu senden, und welche Qualifikation diese Person haben muss. Verantwortlich für die Einhaltung dieser internen Regelung ist die für die Lebensmittelsicherheit verantwortliche Person des Ausfuhrbetriebes.

Zuständige Vollzugsbehörde

Die Ausfuhrbescheinigungen werden von den zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden unterzeichnet. Massgebend ist üblicherweise die Kantonzugehörigkeit des unter I.1 in den Ausfuhrbescheinigungen genannten Absenders.

Innerkantonale Zuständigkeiten bei der Unterzeichnung der Ausfuhrbescheinigungen müssen die Anforderungen des Bestimmungsstaates (bspw. Unterschrift amtlicher Tierarzt bei Betrieben, welche der kantonalen Lebensmittelvollzugsbehörde unterstehen) abbilden. Die unterzeichnende Behörde spricht sich dazu mit der kontrollierenden Behörde ab.

Spezialfälle:

1. Falls der Absenderbetrieb nicht im gleichen Kanton ansässig ist wie der Produktionsbetrieb, so wird die Ausfuhrbescheinigung üblicherweise durch die zuständige Behörde des Kantons ausgestellt, in dem der Absenderbetrieb seinen Geschäftssitz hat.
2. Falls vom Bestimmungsstaat eine physische Kontrolle verlangt wird, so bescheinigt diejenige kantonale Vollzugsbehörde, welche die physische Kontrolle durchführt. Spezielle Vorgaben des Bestimmungsstaates (bspw. EAWU) bleiben vorbehalten.

In beiden Fällen müssen keine Vorzeugnisse mehr ausgestellt werden, weil die zuständigen Vollzugsbehörden in Anwendung der Bundesgesetzgebung regelmässig Kontrollen in den Betrieben durchführen und bei Bedarf die erforderlichen Korrekturmassnahmen anordnen und deren Umsetzung verfolgen.

Es genügt, wenn die bescheinigende Vollzugsbehörde sicherstellt, dass der Produktionsbetrieb gemeldet / bewilligt ist. Diese Überprüfung erfolgt durch eine informelle Rückfrage an die beteiligten Vollzugsbehörden.

5. Formale Anforderungen für das Ausstellen von Ausfuhrbescheinigungen in Papierform

Sprache

Die Ausfuhrbescheinigung ist in einer Sprache zu verfassen, welche der Bescheinigungsbefugte (zuständige kantonale Vollzugsbehörde) versteht. Bei Bedarf ist der Bescheinigung eine amtliche Übersetzung beizulegen.

Gültigkeit von Kopien

Bescheinigungen sind öffentliche Urkunden; sie müssen im Original ausgestellt und vorgelegt werden. Kopien sind nicht gültig.

Vorlagen

Es dürfen nur die von der Bundesbehörde validierten Versionen der Bescheinigung verwendet werden. Die Bescheinigungen dürfen nicht abgeändert, sondern lediglich mit den erforderlichen Angaben ergänzt werden.

Identifikation

Ausfuhrbescheinigungen tragen eine eindeutige von der bescheinigenden Vollzugsbehörde zu vergebende Bezugsnummer in der Form LM-XX-yy-zzzz (für Lebensmittel) oder V-XX-yy-zzzz (für tierische Produkte), wobei XX für die Initialen des Kantons stehen, yy für die zwei letzten Zahlen des laufenden Jahres und zzzz für die fortlaufende Nummer der Bescheinigung (z.B. LM-TG-19-4928). Die kantonale Vollzugsbehörde führt ein Register mit den von ihr ausgestellten Bescheinigungen.

Beglaubigung durch die Vollzugsbehörde

Die Bescheinigung trägt die amtliche Identifikation der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde, das Datum der Unterzeichnung, die Unterschrift, den Namen und die offizielle Funktion des Bescheinigungsbefugten.

Spezielle Anforderungen einzelner Bestimmungsstaaten

Gewisse Bestimmungsstaaten haben zusätzliche Anforderungen an die Ausfuhrbescheinigungen festgelegt, beispielsweise Sicherheitspapier oder Übermittlung durch das BLV. Hierzu stellt das BLV den kantonalen Vollzugsbehörden die notwendigen Informationen und Mittel zur Verfügung.

Ersatzbescheinigungen

In den folgenden Fällen kann die zuständige kantonale Vollzugsbehörde eine Ersatzbescheinigung ausstellen:

- verloren gegangene, beschädigte oder fehlerhaft verfasste Bescheinigungen
- Bescheinigungen, bei welchen die ursprünglichen Angaben nicht mehr richtig sind.

Auf diesen Bescheinigungen muss klar ersichtlich sein, dass sie die ursprüngliche Bescheinigung ersetzen. In der Ersatzbescheinigung ist die Nummer der Bescheinigung anzugeben, die damit ersetzt wird, sowie das Datum, an welchem diese unterzeichnet wurde. Die ursprüngliche Bescheinigung ist soweit möglich zurückzufordern.

Beispiel: « LM-XX-yy-zzzz cancels and replaces certificate n° LM-XX-yy-zzzz of xx-yy-zzzz»

Fragen zur Ausstellung von Ausfuhrbescheinigungen können an folgende Adresse gerichtet werden: kantlab@tg.ch.

**KEIN
ORIGINAL**

Anhang

Angaben zu den in den einzelnen Feldern einzutragenden Informationen am Beispiel der allgemeinen Bescheinigung für die Ausfuhr von Lebensmitteln

Beim Ausfüllen der Bescheinigungsvorlage dürfen keine Felder leer gelassen werden. Nicht ausgefüllte Felder sind als solche zu kennzeichnen, damit sie nicht nachträglich ausgefüllt werden können. Dies gilt auch für die mit "falls zutreffend" gekennzeichneten Felder.

Beispiel: «nicht zutreffend», «n.a.»

I.1. Absender

Name und Adresse des Ausfuhrbetriebes, so wie er bei der zuständigen Lebensmittelkontrollbehörde gemeldet ist.

I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung

Leer lassen. Wird von der Vollzugsbehörde ausgefüllt.

I.3.a. Zuständige oberste Behörde

Immer Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV).

I.3.b. Zuständige kantonale Behörde

Auswahl der zuständigen Behörde nach den Kriterien in Abschnitt 4 der Anleitung.

I.4. Empfänger

Name und Adresse des Empfängerbetriebs im Bestimmungsstaat.

I.5. Herkunftsland

Immer Schweiz. Für Waren mit anderer Herkunft oder anderem Produktionsland können Ausfuhrbescheinigungen nur auf Basis von Vorzeugnissen ausgestellt werden.

I.6. Bestimmungsland

Name und ISO-Code gemäss ISO 3166 (zweistellig).

I.7. Herkunftsort

Name und Adresse des Produktionsbetriebes wie bei der kantonalen Vollzugsbehörde gemeldet

Bewilligungsnummer (CH...), falls zutreffend.

I.8. Verladeort

Name und Adresse des Betriebes, bei welchem die Ware als Einheit verladen wird und falls erforderlich einer physischen Prüfung durch die zuständige Vollzugsbehörde unterzogen werden kann.

I.9. Eingangsgrenzkontrollstelle

Anschrift der Grenzkontrollstelle im Bestimmungsland, welche die Eingangskontrolle durchführen wird. Falls nicht bekannt, ist das Feld als «nicht zutreffend» zu kennzeichnen.

I.10. Transportmittel

Angabe der Transportmittel und deren Kennzeichnung, welche für den Transport vom Verladeort bis zur Eingangsgrenzkontrollstelle benutzt werden. Falls die Kennzeichnung der Transportmittel nicht bekannt ist, ist das Feld als «nicht zutreffend» zu kennzeichnen.

I.11. Erzeugnistemperatur

Angabe der Temperaturkonditionen, bei welcher die Ware transportiert werden soll.

I.12. Plomben-/Containernummer

Angabe der Plombennummer bei versiegelter Sendung. Falls eine physische Kontrolle durch die Vollzugsbehörde durchgeführt werden muss, ist diese Angabe nachzuliefern.

Sind diese Informationen nicht bekannt, ist das Feld als «nicht zutreffend» zu kennzeichnen.

I.13. Waren zertifiziert für

Vorgesehener, respektive zugelassener Verwendungszeck der Ware.

I.14. Anzahl Packstücke

Anzahl Packstücke³, welche die gesamte Sendung umfasst.

I.15. Kennzeichnung der Waren

Beschreibung der Waren in einer Form, welche den Vollzugsbehörden auch ohne physische Kontrolle der Ware erlaubt zu beurteilen, um welche Art von Produkten es sich bei der Sendung handelt, und ob die entsprechende Bestätigung ausgestellt werden kann (z.B. nur Artikelnummern reichen nicht aus).

Die Angabe des HS-Codes ist fakultativ.

Das Nettogewicht ist in Kilogramm anzugeben

Die Anzahl Packstücke muss in der Summe der Angabe in Feld I.14. entsprechen.

Das Warenlos identifiziert die Gesamtheit der Produktionseinheiten, die unter praktisch den gleichen Umständen erzeugt, hergestellt oder verpackt worden sind.

Diese Angaben können auch auf einem Beiblatt (Lieferschein, Rechnung) erfolgen. Dann ist an dieser Stelle die eindeutige Bezeichnung des Dokuments anzugeben. Das Dokument hat alle erforderlichen Angaben zu enthalten (Bezeichnung, Nettogewicht (kg), Anzahl Packstücke, Art der Verpackung und Warenlos). Das Dokument ist zusätzlich auch unter I.16. aufzuführen.

Eine Dokumentvorlage für eine zusätzliche Tabelle ist ebenfalls auf der Webseite des BLV verfügbar.

I.16. Beilage(n)

³ Zum Beispiel: Palette, Kartons

Alle Beilagen zur Ausfuhrbescheinigung sind an dieser Stelle aufzuführen. Dazu gehören insbesondere:

- Lieferscheine / Rechnungen als Ersatz oder Zusatz zur Kennzeichnung der Ware (I.15.)
- Bestätigungen des Bundes zu einer allgemeinen, nationalen Lage (BSE, Radioaktivität etc.)
- Analysenberichte
- Lieferantenvereinbarungen

Durch das Anbringen der eindeutigen Bezugs-Nr. der Bescheinigung auf allen hier aufgeführten Dokumenten durch die zuständige Vollzugsbehörde bilden diese eine klar erkennbare Einheit.

**KEIN
ORIGINAL**